



Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19- Testergebnisses

(Covid-19-Verordnung Zertifikate)

(Auslaufen der nur in der Schweiz gültigen Covid-19-Zertifikate)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a Ziff. 4

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. Form, Inhalt, Ausstellung und Widerruf folgender Covid-19-Zertifikate zum Nachweis:
 4. *Aufgehoben*

Art. 7 Abs. 1 Bst. b und 1^{bis}

¹ Die Kantone und der Oberfeldarzt sorgen dafür, dass in den nachstehenden Fällen Anträge auf Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats oder eines Covid-19-Genesungszertifikats nach Artikel 16 Absatz 1 behandelt werden, auch wenn dafür keine Krankengeschichte oder Primärdokumentation bei einer Ausstellerin oder einem Aussteller nach Artikel 6 vorliegt:

- b. für eine im Ausland erhaltene Impfung oder durchgemachte, mit einer molekularbiologischen Analyse nachweisbare Erkrankung folgender Personengruppen:
 1. Schweizerinnen und Schweizern,
 2. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung nach den Artikeln 32–35

¹ SR 818.102.2

des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005² (AIG);

3. vorläufig Aufgenommene nach Artikel 83 Absatz 1 AIG;
4. Schutzbedürftige nach Artikel 66 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³;
5. asylsuchende Personen mit einem Ausweis oder einer Bestätigung nach Artikel 30 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999⁴;
6. Personen mit einer Legitimationskarte nach Artikel 17 der Gaststaatverordnung vom 7. Dezember 2007⁵;
7. Personen mit einem Ci-Ausweis nach Artikel 22 Absatz 3 der Gaststaatverordnung.

¹*bis* *Aufgehoben*

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Kantone können zur Ausstellung von Covid-19-Genesungszertifikaten nach Artikel 16 Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren Angaben über die Genesung der antragstellenden Person aus dem Informationssystem nach Artikel 60 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012⁶ abrufen und mit den Angaben im Antrag abgleichen lassen.

Art. 13 Abs. 2^{ter}

²*ter* Für Impfstoffe, die weder in der Schweiz noch für die EU, aber gemäss dem «WHO Emergency Use Listing» zugelassen sind, sowie deren Lizenzprodukte wird ein Zertifikat nur dann ausgestellt, wenn die Person persönlich bei der Ausstellerin oder beim Aussteller erscheint.

Art. 15 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 1, 3 und 4

¹ Ein Covid-19-Genesungszertifikat wird ausgestellt, wenn eine Person sich mit Sars-CoV-2 angesteckt hat und als genesen gilt. Der Befund, dass die Person sich angesteckt hat, muss sich auf ein positives Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 stützen.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

² SR 142.20

³ SR 142.31

⁴ SR 142.311

⁵ SR 192.121

⁶ SR 818.101

*6a. Abschnitt (Art. 21a–21c)**Aufgehoben**Art. 25 Abs. 2**² Aufgehoben**Art. 26a Abs. 2 und 3*

² Das System teilt Anträge auf Ausstellung eines Zertifikats an eine Person mit Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz wie folgt zu:

- a. dem Wohnsitzkanton;
- b. im Falle von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, dem letzten Wohnsitzkanton oder, wenn die Person nie Wohnsitz in der Schweiz hatte, dem Kanton des Heimatorts;
- c. in allen übrigen Fällen, dem Kanton in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

*³ Aufgehoben**Art. 34a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Signaturzertifikate für Covid-19-Zertifikate nach Artikel 25 Absatz 2 des bisherigen Rechts werden entsprechend der Gültigkeitsdauer der Covid-19-Zertifikate, für die sie verwendet wurden, nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... im System nach Artikel 25 den Überprüfungs-Apps zur Verfügung gestellt, jedoch nicht an ausländische Systeme geliefert.

² Bei einem Antrag auf Ausstellung eines Zertifikats nach Artikel 25 Absatz 2 des bisherigen Rechts, für das eine Gebühr entrichtet wurde, hat die Ausstellerin oder der Aussteller die Wahl, den Antrag zu behandeln oder die Gebühr zu erstatten. Dafür gilt eine Frist bis zum ...

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr